GESETZ ZUR BEHEBUNG DER NOT VON VOLK UND REICH (ERMÄCHTIGUNGSGESETZ)

24. MÄRZ 1933

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats

wird, die verkündet nachdem festgestellt ist, daß Erfordernisse

verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

Art. 1. Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen

Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Dies gilt auch für die in

den Artikeln 85 Abs. 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetze.

Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der

Reichsverfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstages und des

Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben

unberührt.

Art. 3. Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze werden vom

Reichskanzler ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet. Sie treten, soweit sie

nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die

Artikel 68 bis 77 der Reichsverfassung finden auf die von der Reichsregierung

beschlossenen Gesetze keine Anwendung.

Art. 4. Verträge des Reichs mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der

Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung

beteiligten Körperschaften. Die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung dieser

Verträge erforderlichen Vorschriften.

Art. 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem 1.

April 1937 außer Kraft, es tritt ferner außer Kraft, wenn die gegenwärtige

Reichsregierung durch eine andere abgelöst wird.

FONTE: Reichsgesetzblatt 1933, 141, cfr. www.verfassungen.de